

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**  
**in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,**  
**(Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Hemmoor zu regeln.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Geh- und Radwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz - WoEigG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse

nicht zuzumuten ist. Es verbleibt jedoch die Reinigung und der Winterdienst der kombinierten Geh- und Radwege, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen und Gossen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und den Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen. Die Reinigungspflichtigen sollten die Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen pflegen.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder der Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde oder Mitgliedsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Samtgemeinde Hemmoor führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hemmoor eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hemmoor vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

Hemmoor, den 09.12.2010

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor  
Brauer  
Samtgemeindebürgermeister

**ANHANG**  
zur Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze  
in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,  
(Straßenreinigungssatzung) vom 09.12.2010

Gemäß § 1 Absatz 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Hemmoor vom 09.12.2010 sind folgende Fahrbahnen und unmittelbar an der Fahrbahn gelegene Gossen von der Reinigung und dem Winterdienst sowie unmittelbar an der Fahrbahn gelegene Grünstreifen von dem Mähen durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke befreit:

Stadt Hemmoor

An der Bundesstraße	(B 73)
Cuxhavener Straße	(B 73)
Hauptstraße	(B 73)
Lamstedter Straße	(B 495)
Stader Straße	(B 73)

Gemeinde Hechthausen

Bahnhofstraße	(L 116)
Basbecker Straße	(B 73)
Hauptstraße	(B 73)
Lamstedter Straße	(L 116)
Landstraße	(L 116)

Hinweis:

Satzung mit Anhang veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 23.12.2010

Die Satzung mit Anhang trat am 24.12.2010 in Kraft.